

# Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde Hosten vom 31.01.1987 in der Fassung der 5. Änderung vom 19. Januar 2005

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.04.1998 (GVBl. S. 108), §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GBVI. S. 175), geändert durch Art. 3 des Landeshaushaltsgesetzes 1997 (LHG 1997) und Landesgesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes vom 12.02.1997 (GVBl. S. 40) und der §§ 2 Abs. 3 und 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes vom 04.03.1983 (GBVI. S. 69), geändert durch Gesetz vom 06.02.1996 (GVBl. S. 65) hat der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Hosten in seiner Sitzung am 09.12.2004 folgende Satzungsänderung beschlossen:

## § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## § 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Fall auch diejenige Person, die sich zur Tragung der Kosten schriftlich verpflichtet hat oder der Nutzungsberechtigte bzw. Verantwortliche nach § 9 Bestattungsgesetz.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig mit Ausnahme der Gebühr nach Ziffer 6.1 der Anlage zu dieser Satzung.

#### § 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Zum Ausgleich unbilliger Härten können die in den Ziffern 1, 3 und 5 der Anlage zu dieser Gebührensatzung bezeichneten Gebühren gestundet, ganz oder teilweise erlassen oder niedergeschlagen werden.

#### § 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1.01.1987 in Kraft.  
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 1.01.1974 einschließlich des 1. Nachtrags außer Kraft.

5521 Hosten, den 31.01.1987  
gez. Müller, Ortsbürgermeister

## Art. I

### Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Hosten

1.	Reihengrabstätten	
1.1	Überlassung einer Reihengrabstätte für Verstorbene	
1.11	- bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	100 EUR
1.12	- ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	150 EUR
2.	Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	
2.1	Für die Verleihung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab auf die Dauer von 30 Jahren wird eine Gebühr von pro lfdm. Frontlänge der Grabstelle erhoben. Bei der Berechnung wird auf volle 10 cm auf- bzw. abgerundet.	150 EUR
2.2	Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzung wird pro Jahr der Verlängerung 1/30 Gebühr nach Ziffer 2.1 berechnet.	
2.3	Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 2.1 erhoben.	
2.4.	Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einem Urnenwahlgrab auf die Dauer von 15 Jahren wird eine Gebühr in Höhe von erhoben.	300 EUR
2.5.	Für die Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen werden pro Jahr der Verlängerung berechnet.	20 EUR
3.	Aushebung und Schließen der Gräber	
3.1	Der Grabaushub erfolgt grundsätzlich im Wege der Nachbarschaftshilfe. Hiefür werden keine Gebühren erhoben.	
3.2	Sofern der Grabaushub durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung durchgeführt wird, werden folgende Gebühren erhoben:	
3.21	Reihengrab für Verstorbene	
3.211	- bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	103 EUR
3.212	- ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	205 EUR
3.213	- Urnenbeisetzung	103 EUR
3.22	Wahlgräber	
3.221	- pro Erdbestattung	205 EUR
3.222	- Urnenbeisetzung (je Beisetzung)	103 EUR
3.3	Zusätzliche Gebühr für eine Tieferlegung	256 EUR
4.	Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen.	
4.1	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit von	
4.11	- bis zu 15 Jahren	307 EUR

4.12	- mehr als 15 Jahren	231 EUR
4.2	Vom vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit von	
4.21	- 6 bis 20 Jahren*	512 EUR
4.22	- mehr als 20 Jahren	461 EUR
	Das Ausgraben und Umbetten von Verstorbenen mit einer Liegezeit von unter 6 Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung des Gerichtes. In diesem Falle ist die Gebühr nach Ziffer 4.11 bzw. 4.21 zu berechnen.	
4.3	Für das Ausgraben und Wiederbeisetzen von Urnen betragen die Gebühren	205 EUR
4.4	Bei Umbettung von Tieferlegungen erhöhen sich die Gebühren nach Ziffer 4.1 und 4.2 bei Wiederbeisetzungen in:	
4.41	Einfachgräber um	128 EUR
4.42	Tiefgräber um	256 EUR
4.5	Für die Ausgrabung eines Verstorbenen zur Überführung nach auswärts ermäßigen sich Gebühren nach Ziffer 4.1, 4.2, 4.3 und 4.4 um die Hälfte.	
4.6	Bei Umbettungen von auswärts Verstorbenen werden für die Wiederbeisetzung Gebühren gemäß Abschnitt 3 erhoben.	
4.7	Sofern das Ausgraben und Umbetten von Leichen durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen wird, sind die hierbei entstehenden Kosten von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.	
5.	Benutzung der Leichenhalle	
5.1	Für die Benutzung der Leichenhalle durch Ortsansässige werden fällig:	75 EUR
5.2	Für die Benutzung der Leichenhalle durch Auswärtige werden fällig:	100 EUR
6.	Sonstige Gebühren	
6.1	Zur Deckung der Kosten, die durch die Herrichtung, Pflege und Bewirtschaftung der baulichen und gärtnerischen Anlagen auf dem Friedhof entstehen, erhebt die Ortsgemeinde Hosten eine jährliche Gebühr. Dieselbe wird mit den allgemeinen Steuern und Abgaben erhoben, die Fälligkeit richtet sich nach den Steuerterminen. Die Gebühr beträgt pro Frontmeterlänge der Grabstelle (aufgerundet auf 10 cm) jährlich	20 EUR
6.2	Wird eine Grabstelle vor Ablauf der Ruhefrist eingeebnet, so wird die Gebühr nach Ziffer 6.1 für die restliche Zeit der Ruhefrist im Voraus in einem Betrag fällig.	